

§ 9 MAG 2002

MAG 2002 - Militärauszeichnungsgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

1. (1) Treue Dienste im Bundesheer sind durch die Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung zu würdigen.
2. (2) Die Wehrdienst-Auszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung
 1. 1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als
 1. a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
 2. b) Wehrdienstmedaille in Silber,
 3. c) Wehrdienstmedaille in Gold,
 2. 2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als
 1. a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
 2. b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
 3. c) Wehrdienstzeichen 1. Klasse.
3. (3) Die Verleihung der Wehrdienstmedaille obliegt
 1. 1. hinsichtlich der Stufe in Bronze dem zuständigen Kommandanten des Truppenkörpers und
 2. 2. hinsichtlich der übrigen Stufen dem Militärkommandanten.
4. (4) Die Verleihung des Wehrdienstzeichens obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at